

Statut der Alternativen und Grünen Gewerkschafter*innen/Unabhängige Gewerkschafter*innen (AUGE/UG)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein trägt den Namen "Alternative und Grüne

Gewerkschafter*innen/Unabhängige Gewerkschafter*innen (AUGE/UG)".

1.2 Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§2 Zweck

Die Alternativen und Grünen Gewerkschafter*innen/Unabhängigen Gewerkschafter*innen (AUGE/UG), deren Tätigkeit als gemeinnütziger Verein nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezwecken:

2.1 die konsequente Vertretung der Interessen der in Österreich beschäftigten Menschen, einschließlich der zukünftig beschäftigten Jugendlichen, Schüler*innen und Student*innen und jener, die derzeit arbeitslos oder bereits pensioniert sind.

2.2 die Wahrung eines einheitlichen Gewerkschaftsbundes

2.3 die gerechte Verteilung von Arbeit und Einkommen

2.4 eine ökosoziale Steuerpolitik

2.5 die Demokratisierung der Arbeitswelt und der Institutionen der Arbeiter*innenbewegung

2.6 die Gleichberechtigung und tatsächliche Gleichstellung der Frauen

2.7 die Gleichberechtigung und Gleichstellung der MigrantInnen

2.8 eine aktive Neutralitätspolitik

2.9 den Kampf gegen Ausbeutung, Faschismus, Sexismus, Rassismus und für eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die sich weltweit an den Werten Demokratie, Solidarität, Ökologie, Universalität der Menschenrechte und Gewaltfreiheit orientiert.

2.10 Die Alternativen und Grünen Gewerkschafter*innen/Unabhängigen

Gewerkschafter*innen (AUGE/UG) bekennen sich zur Demokratie, zur Überparteilichkeit des ÖGB und zu dessen Zielen und unterstützen ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§3 Aufgaben

Zur Erreichung dieses Zweckes sind sie berufen zur

3.1 Bildung einer demokratischen Organisation für alle fortschrittlichen Arbeitnehmer*innen in Österreich, einschließlich der zukünftig Beschäftigten, der Arbeitslosen und Pensionist*innen.

3.2 Unterstützung der Tätigkeit des ÖGB und dessen Landesexekutiven, der im ÖGB zusammengeschlossenen Einzelgewerkschaften und deren Landesorganisationen, insbesondere im Sinne des § 3 Abs. 1 der Statuten des ÖGB.

3.3 Initiierung und Unterstützung alternativer Kandidaturen bei Wahlen von Betriebsrät*innen, Personalvertretungen, Jugendvertrauensrät*innen und Behindertenvertrauenspersonen

3.4 Kandidatur bei Arbeiterkammerwahlen und Mitarbeit in Arbeiterkammergremien.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form (Herausgabe von Publikationen, Durchführung von Veranstaltungen etc.)

3.6 Mitarbeit und Interessenvertretung in übergreifenden wohn-, einkommens- und sozialpolitischen Initiativen.

3.7 Initiierung und Förderung politischer Initiativen und Projekte, die den Vereinszweck unterstützen.

- 3.8 Anregung und Koordination von wissenschaftlichen Arbeiten.
- 3.9 Gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
- 3.10 ÖGB-Mitgliederwerbung,
- 3.11 Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
- 3.12 Durchsetzung von Gewerkschaftsinteressen in nahestehenden Organisationen,
- 3.13 bundesweiten und internationalen Vernetzung und zur internationalen Solidarität, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Gewerkschafter*innen und die Unterstützung gewerkschaftlicher Aktivitäten in- und außerhalb Österreichs.

§4 Stellung zu anderen Organisationen

- 4.1 Die AUGÉ/UG ist in ihrem Wirken unabhängig und weisungsungebunden von anderen Organisationen.
- 4.2 Die AUGÉ/UG ist Teil des alternativgewerkschaftlichen Bündnisses "Unabhängige Gewerkschafter*innen im ÖGB (UG)" und somit Teil einer anerkannten Fraktion im ÖGB und in seinen Gliederungen gemäß § 9 der Geschäftsordnung des ÖGB. Dieses Statut dient als Geschäftsordnung im Sinne der ÖGB-Fraktionsordnung.
- 4.3 Die AUGÉ/UG ist auf gewerkschaftlicher Ebene die anerkannte Fraktion der Unabhängigen Gewerkschafter*innen in der GPA-djp.
- 4.4 Die AUGÉ/UG – sowie von ihr anerkannte bzw. ihr angeschlossene Gruppierungen in den Bundesländern – ist in Kontinuität seit ihrer Gründung die Fraktion bzw. wahlwerbende Gruppierung der Unabhängigen Gewerkschafter*innen zu den Länderarbeiterkammern sowie zur Bundesarbeitskammer.
- 4.5 Die AUGÉ/UG ist bestrebt, in jenen Einzelgewerkschaften des ÖGB die Fraktionsanerkennung zu erhalten, die Beschäftigte der Privatwirtschaft organisieren und in denen noch keine andere UG-Gruppierung Fraktionsstatus besitzt.
- 4.6 In den Tagesordnungen sämtlicher Organe der AUGÉ/UG können einzelne Punkte, in denen unterschiedliche Interessenlagen der AUGÉ/UG und anderer Säulen bestehen, zur gesonderten Beratung durch AUGÉ/UG-Mitglieder, die keiner weiteren UG-Säule angehören, im jeweiligen Entscheidungsorgan ausgeschrieben werden.

§5 Aufbringung der Mittel

- 5.1 Beiträge des ÖGB und der Einzelgewerkschaften gemäß § 9 der Geschäftsordnung des ÖGB
- 5.2 Fraktionsgelder der Arbeiterkammern
- 5.3 Beiträge der Mitglieder
- 5.4 Beiträge aus öffentlichen Mitteln
- 5.5 Erträge aus Veranstaltungen, Aktivitäten und Publikationen
- 5.6 Subventionen, Spenden und sonstige Einnahmen

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die AUGÉ/UG hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- 6.1 Ordentliche Mitglieder in der AUGÉ/UG sind jene natürlichen Personen, die ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Leitungsorgan auf Landesebene schriftlich erklären oder eine Fraktionserklärung für die AUGÉ/UG gegenüber ihrer Gewerkschaft abgeben und gegen deren Beitritt von den Organen der AUGÉ nicht innerhalb von zwei Monaten Einwand erhoben wird. Sollte kein Leitungsorgan auf Landesebene vorhanden sein, ist eine Mitgliedschaftserklärung schriftlich an den Bundesvorstand zu richten.
- 6.2 Gegen eine Nichtaufnahme ist die Berufung entweder an die Landesversammlung oder an den Bundesvorstand möglich. Diese entscheiden endgültig.
- 6.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod.

6.4 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Landesvorstand oder den Bundesvorstand erfolgen.

6.5 Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand – wo nicht vorhanden – die Landesversammlung.

6.5.1 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

6.5.2 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

6.6 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an den Bundesvorstand offen.

6.7 Alle Mitglieder der Landesorganisationen sind gleichzeitig Mitglied der Bundesorganisation. Dies gilt auch dort, wo die betreffende Landesorganisation eine eigenständige Rechtsperson ist.

6.8 Jede Landesorganisation hat jährlich eine aktuelle Liste ihrer Mitglieder an die Bundesorganisation zu übermitteln.

6.9 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Mandate für die AUGÉ/UG sowie von ihr anerkannte bzw. ihr angeschlossene Gruppierungen in Gremien der Länderarbeiterkammern bzw. der Bundesarbeiterkammer wahrnehmen, gleich ob als Hauptmandatar*innen oder als angelobte Ersätze.

6.10 Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder endet mit ihrer

Funktion. §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem im folgenden Paragraphen verwendeten Terminus „Mitglieder“ sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder benannt.

7.1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte unabhängig von ihren sonstigen Funktionen in und außerhalb des Vereins – eine Einschränkung besteht jedoch hinsichtlich des passiven Wahlrechts (7.7)

7.2 Die Mitglieder haben alle Rechte in den Landesorganisationen, einschließlich der Direktwahl des gesamten Vorstandes und des Sprechers/der Sprecherin.

7.3 Die Besetzung der Bundeskonferenz erfolgt nach dem Delegiertenprinzip. Nicht delegierte Mitglieder können daran teilnehmen, haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht und nur ein eingeschränktes Rederecht.

7.4 Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an die Bundeskonferenz und in der Folge dort das Rederecht zu den von ihm/ihr statutengemäß eingereichten Anträgen.

7.5 Die Mitglieder haben das Recht der Einleitung einer Basisversammlung über alle Belange, die in die Kompetenz der Bundeskonferenz fallen.

Um eine Basisversammlung abzuhalten bedarf es eines Antrags, welcher von zumindest 1/3 der Mitglieder aus mindestens 3 unterschiedlichen Landesorganisationen eingebracht wird. Zur Einberufung einer Basisversammlung gelten die Fristen analog der Bundeskonferenz oder der außerordentlichen Bundeskonferenz. An der Basisversammlung können alle ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Die Basisversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Mindestquorum der Teilnahme an einer Basisversammlung beträgt 50% der ordentlichen Mitglieder.

7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit der AUGÉ/UG nach Kräften zu unterstützen und die grundlegenden Positionierungen anzuerkennen.

7.7 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Spitzenfunktionär*innen von Parteien

(Bundesvorstandsmitglieder, Mandatar*innen eines Landtages, des Bundesrates, des Nationalrates oder des Europäischen Parlaments und Regierungsmitglieder auf Landes-, Bundes oder EU- Ebene) haben das passive Wahlrecht. Diese Parteifunktionär*innen sind zur Wahrung der Parteiunabhängigkeit und der unabhängigen Vertretung von Arbeitnehmer*inneninteressen von allen sich aus diesem Statut ergebenden Funktionen ausgeschlossen.

7.8 Behindertenvertrauenspersonen und Mandatar*innen in Betriebsräten, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräten, deren Ersatzleute, Funktionär*innen und Angestellte des ÖGB und seiner Gliederungen etc. sind aufgerufen, gegenüber dem ÖGB und der jeweiligen Einzelgewerkschaft ein Fraktionsbekenntnis für die AUGÉ/UG oder der entsprechenden UG-Säule abzulegen, um deren Gewicht innerhalb des ÖGB zu stärken.

§8 Aufbau, Gliederung

Der Frauenanteil der gewählten Gremien der AUGÉ/UG hat zumindest 50% zu betragen

8.1 Die AUGÉ/UG gliedert sich in

8.1.1 eine Bundesorganisation und

8.1.2 in Landesorganisationen,

8.1.3 Teilorganisationen in jenen Einzelgewerkschaften des ÖGB und deren Gliederungen, die in den Organisationsbereich der AUGÉ/UG fallen und/oder in denen keine anerkannten UG-Gruppierungen bestehen

8.1.4 Teilorganisationen für Frauen, MigrantInnen, Erwerbsarbeitslose, PensionistInnen und Jugend sowie Einzelgewerkschaften des ÖGB

8.2. Organe der Bundesorganisationen sind:

8.2.1 Die Bundeskonferenz (§9)

8.2.2. Der Bundesvorstand (§11)

8.2.3. Die Bundeskontrollgruppe (§16)

8.2.4. Das Bundesschiedsgericht (§17)

8.3. Die Landesorganisationen und die Teilorganisationen sind in ihrem Wirken autonom. Sie sind berechtigt, für sich eigene ergänzende Geschäftsordnungen zu beschließen, die allerdings vom Bundesvorstand genehmigt werden müssen. Geschäftsordnung und Tätigkeit der Landes- und Teilorganisationen dürfen diesem Statut nicht widersprechen. Die Landesorganisationen sind verpflichtet, die Tätigkeiten der AUGÉ/UG zu unterstützen und deren grundlegende Positionen anzuerkennen.

8.4 Landesorganisationen können eigene Rechtspersönlichkeiten bilden, sofern sie sich statutarisch ausdrücklich in Verbindung zum Bundesverein setzen.

8.5 Die Organe der Landes- und Teilorganisationen werden in den jeweiligen ergänzenden Geschäftsordnungen dieser Organisationen beschrieben.

8.6 Insbesondere ist von der Bundesorganisation die Bildung von Teilorganisationen für Frauen, MigrantInnen, Erwerbsarbeitslose, PensionistInnen und für Jugend zu ermöglichen, sowie für Einzelgewerkschaften des ÖGB, in denen es bisher keine anerkannte Fraktion der UG gibt.

8.7 Die Teilorganisationen entwickeln nach Bedarf und entsprechend ihrer ergänzenden Geschäftsordnungen Strukturen in den Landesorganisationen und in anderen Teilorganisationen.

§9 Bundeskonferenz

9.1 Die Bundeskonferenz ist das höchste beschlussfähige Gremium der Bundesorganisation.

9.1.1 Die Bundeskonferenz ist zur Festlegung von bindenden Richtlinien zu sämtlichen

Belangen des Vereins und seiner Aktivitäten berechtigt.

9.2 Die ordentliche Bundeskonferenz findet mindestens alle 4 Jahre statt.

9.2a Alle zwei Jahre hat eine Berichtsversammlung stattzufinden, welche als außerordentliche Bundeskonferenz zu werten ist.

(1) Aufgaben der Berichtsversammlung

- Bericht und Rechenschaftslegung der politischen Tätigkeit der Funktionsträger*innen der AUG/UG

- Entlastung der politischen Tätigkeit des Vorstands und der Funktionsträger*innen

(2) Die Berichtsversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Enthebungen können nicht Inhalt von Dringlichkeitsanträgen sein.

9.3 Eine außerordentliche Bundeskonferenz hat binnen sechs Wochen stattzufinden auf:

9.3.1 Beschluss des Bundesvorstandes,

9.3.2 Antrag von einem Drittel der Landesorganisationen durch Beschluss ihrer Landesversammlungen oder Landesvorstände

9.3.3 schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder

9.3.4 auf Verlangen der Bundeskontrollgruppe

9.4 Die Bundeskonferenz setzt sich aus Delegierten der Bundes-, Landes- und der Teilorganisationen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird in der GO § 3 geregelt.

9.5 Ad functionam delegiert sind die Mitglieder des Bundesvorstands sowie ein Mitglied der Kontrollgruppe.

9.6 Die Ausschreibung der ordentlichen Bundeskonferenz erfolgt drei Monate vor dem Konferenztermin und ist in den Fraktionsmedien zu veröffentlichen.

9.7 Zur Bundeskonferenz sind alle Delegierten unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin vom Bundesvorstand schriftlich einzuladen.

9.8 Die Tagesordnung hat alle Aufgaben der Bundeskonferenz zu berücksichtigen und den Punkt "Anträge gem. 9.9" zu enthalten.

9.9 Anträge zur Bundeskonferenz sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Bundeskonferenz beim Bundesvorstand einzureichen und den Delegierten am folgenden Arbeitstag zu übermitteln.

9.10 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Änderungen der Tagesordnung können in dringlichen Fällen und mit ausführlicher Begründung bis 2 Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz erfolgen und den Delegierten mitgeteilt werden (und können beim Schiedsgericht angefochten werden). Spätere Änderungen der Tagesordnung sind nur bei „Gefahr in Verzug“ möglich (und können beim Schiedsgericht angefochten werden).

9.11 Die Bundeskonferenz ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Delegierten beschlussfähig. Ist die Bundeskonferenz zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

9.12 Alle Beschlüsse der Bundeskonferenz, mit Ausnahme von Anträgen gem. 9.10 und 9.13 werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt (mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten stimmen mit Ja). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.13 Beschlüsse über Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zweidrittelmehrheit, jene über die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit. Änderungen des Statuts und die Auflösung des Vereins können keine Dringlichkeitsanträge sein.

9.14 Den Vorsitz in der Bundeskonferenz führen zwei vom Bundesvorstand

vorgeschlagene Mitglieder, die von der Bundeskonferenz als Präsidium bestätigt werden.

§10 Aufgaben der Bundeskonferenz

10.1 Entgegennahme und Diskussion der Rechenschaftsberichte des erweiterten Bundesvorstandes, des Bundesvorstandes, der Bundes-AK-Koordinationsgruppe, der BAK-Fraktion und der Delegierten in UG- und Gewerkschaftsgremien.

10.2 Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses

10.3 Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes

- 10.4 Anerkennung von Landes- und Teilorganisationen
- 10.5 Beschlussfassung über generelle Modalitäten und Kriterien der Aufteilung der Finanzen zwischen Bundes-, Landes- und Teilorganisationen
- 10.6 Die Bundeskonferenz wählt in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl:

10.6.1 die Funktionen des sechs-köpfigen Bundesvorstandes:

Bundessprecher*in

Bundessprecher*in-

Stellvertreter*in Finanzreferent*in

Finanzreferent*in-

Stellvertreter*in zwei Mitglieder

10.6.2 Delegierte für Gremien der UG

10.6.3 die drei Mitglieder der Bundeskontrollgruppe.

10.7 Die Bundeskonferenz beschließt:

10.7.1 grundlegende politische Positionen

10.7.2 Änderungen der Statuten

10.8 Die Bundeskonferenz nominiert AUGÉ/UG-Delegierte der UG für ÖGB-Gremien

10.9 Es ist auf eine der Mitgliederstruktur entsprechende Vertretung von besonderen Gruppen gemäß §8.1.4 zu achten.

10.10 Die Bundeskonferenz kann den gesamten Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Enthebungen können nicht Inhalt von Dringlichkeitsanträgen sein.

§11 Bundesvorstand

11.1 Der Bundesvorstand besteht aus sechs von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern.

11.2 Die Funktionsdauer des Bundesvorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes.

11.3 Zur Beschlussfähigkeit des Bundesvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier, - davon ein nicht zeichnungsberechtigtes Mitglied - erforderlich. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

11.4 Der/die Bundessprecher*in hat kein Dirimierungsrecht.

11.5 Alle Gremien sind für ordentliche und außerordentliche Mitglieder der AUGÉ/UG sowie deren Landes- und Teilorganisationen mit Antrags- und Rederecht aber ohne Stimmrecht zugänglich. Ein allfälliger Ausschluss der in einem Gremium nicht stimmberechtigten Personen bei bestimmten Tagesordnungspunkten wird als jeweils erster Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Gremiums festgestellt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Mitglieder der Kontrolle. Beschlüsse, die unter Ausschluss von Zuhörer*innen getroffen werden, werden im Protokoll festgehalten.

Klausurtagungen zur vertiefenden Behandlung bestimmter Themenbereiche sind ausschließlich für stimmberechtigte Personen, Mitglieder der Kontrolle und geladene Gäste zugänglich.

11.6 Mitglieder des Bundesvorstands können jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Fax oder Brief ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Bundesvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Bundesvorstandes an die Bundeskonferenz zu richten. Der Rücktritt wird erst nach der Entlastung durch die Bundeskonferenz sowie mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolger*in wirksam.

Der Bundesvorstand hat das Recht an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Bundeskonferenz einzuholen ist.

11.7 Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal jährlich und wird von dem/der Bundessprecher*in bei Verhinderung von dem/der Bundessprecher*in-Stellvertreter*in schriftlich oder mündlich einberufen. Im Verhinderungsfall von beiden von dem an Jahren ältesten Mitglied.

11.8 In-sich-Geschäfte im Sinne des §6 Abs.4 Vereinsgesetzes 2002 sind

untersagt. **§12 Aufgaben des Bundesvorstandes**

12.1 Der Bundesvorstand führt den Verein auf Grundlage dieses Statuts sowie der Beschlüsse und Richtlinien der Bundeskonferenz und in Kooperation mit den übrigen Organen des Vereins. Zu den speziellen Aufgaben gehören:
12.1.1 die Erstellung eines Jahresvoranschlages und eines Rechnungsabschlusses
12.1.2 Einberufung, Vor- und Nachbereitung der Bundeskonferenz
12.2 Der/die Bundessprecher*in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Bundessprecher*in und Stellvertreter*in, in Geldangelegenheiten von Bundessprecher*in bzw. Bundessprecher*in-Stellvertreter*in und Bundesfinanzreferent*in bzw. Finanzreferent*in-Stellvertreter*in.
12.3 Dem/der Bundesfinanzreferent*in obliegt die Finanzgebarung des Vereins. In Angelegenheiten, die den Verein finanziell binden, bedarf es der Unterschrift von Finanzreferent*in bzw. Finanzreferent*in-Stellvertreter*in und Bundessprecher*in bzw. Bundessprecher*in-Stellvertreter*in.
12.4 Zur Unterstützung des Bundesvorstandes und einer besseren Koordinierung zwischen Bundes- Landes- und Teilorganisationen tagt ein erweitertes Gremium.
12.5 Die Beschickung dieses Gremiums und seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung (§1 und §2) geregelt.

§13 Bundeskontrollgruppe

13.1 Die Bundeskontrollgruppe besteht aus drei von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern. Diese dürfen keine andere der Funktionen, die sich aus diesem Statut ergeben, ausüben und nicht Angestellte der AUGÉ/UG sein.
13.2 Aufgabe der Bundeskontrollgruppe ist die Überwachung der Beschlüsse der Bundesgremien und die Prüfung der Finanzgebarung des Bundesvorstandes.
13.3 Ihr Bericht an die Bundeskonferenz hat insbesondere einen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Bundesvorstands zu enthalten.
13.4 Die Mitglieder der Bundeskontrollgruppe sind berechtigt, an Sitzungen des Bundesvorstands mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
13.5 Die Bundeskontrollgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen.
13.6 Die Bundeskontrollgruppe ist verpflichtet, die Verwendung von Bundesmitteln der Länder zu überprüfen und hat pro Funktionsperiode einen Bericht der Länderkontrolle zu erhalten.

§14 Bundesschiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.1 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach dem in der GO § 4 geregelten Verfahren.
14.2 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.
Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äussern. Das Schiedsgericht kann, sofern es

dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14.3 Nennt der/die Antragsgegner*in binnen einer Frist von drei Wochen nach Nennung der/des Schiedsrichter*in durch den/die Antragstellende keineN Schiedsrichter*in, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§15 Auflösung des Vereins

15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundeskonferenz und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

15.2 Diese Bundeskonferenz hat auch - sofern Vermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eineN Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welche gemeinnützige Organisation bzw. welche Organisation am ehesten den Zweck des §2 erfüllen, damit dieser/diesen das restliche Vermögen, nach Abdeckung aller Passiva, ganz bzw. zu gleichen Teilen überlassen werden kann.

Wien, am